

# **Baumschutz aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde**

Beitrag zur Fachtagung  
„Baumschutz in Brandenburg“, 28. Oktober 2010

# Baumschutz bisher

*Baumschutzverordnung der DDR  
vom 18.05.1981, übergeleitet*

*geändert durch Verordnung vom 17.06.1994*

*geändert durch Verordnung vom 21.07.2000*

*neu gefasst als befristete BaumSchVOBbg,  
29.06.2004 bis 31.12.2009*

*verlängert bis zum 31.12.2010*

# Die 2 Säulen des öffentlich-rechtlichen Baumschutzes in Deutschland

Kommunaler Baumschutz	Staatlicher Baumschutz
<p>§ 18 Bundesnaturschutzgesetz 1976: Geschützte Landschaftsbestandteile als Objektschutzkategorie im besiedelten und unbesiedelten Bereich</p>	<p>Preußischen Gesetz zum Schutz des Baumbestandes und zur Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit aus dem Jahr 1922</p>
<p>Baumschutzverordnungen großer, kreisfreier Städte wie Berlin (West), Hamburg, Bremen seit den 60er und 70er Jahren des 20. Jhd.</p>	<p>§ 5 Reichsnaturschutzgesetz 1935: „Sonstige Landschaftsteile“ in der freien Landschaft, zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes.. im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel.. (z.B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen ..)</p>
<p>Baumschutzsatzungen in Städten und Gemeinden der Flächenländer BRD</p>	<p>§ 12 Landeskulturgesetz DDR 1970: Schutz von Hecken, Gehölzen und Baumreihen</p>
	<p>Baumschutzverordnung der DDR 1981</p>
<p>§ 24 Brandenburgisches Naturschutzgesetz 1992: Schutz von GLB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen</p>	<p>§ 24 Brandenburgisches Naturschutzgesetz 1992: Schutz von GLB für das ganze Land oder Teile eines Landes</p>

# Wie findet Baumschutz durch die UNB statt?

- Gefahrenabwehr auf genutzten Grundstücken
  - ▶ selbstständiges Verfahren
- Baumschau an Straßen
  - ▶ turnusmäßige Befahrungen mit den Trägern der Straßenbaulast
- Bauvorhaben im Innenbereich
  - ▶ Stellungnahmen an die untere Bauaufsichtsbehörde
- Ausbau von Straßen und Wegen
  - ▶ Eingriffszulassung im selbstständigen Verfahren oder nach Fachrecht (keine Anwendung der BaumSchV)

# Was können wir mit dem Baumschutz erreichen?

- 1. Erhalt und Erhöhung des Anteils von Bäumen im Satzungs-/VO-Gebiet*
- 2. Erhebung von Ausgleichszahlungen und Finanzierung von Neupflanzungen und Pflege als Sammelmaßnahmen*

# Was können wir mit Baumschutz nicht erreichen?

1. *Bäume um ihrer selbst willen erhalten*
2. *Artenschutz (Totholzbewohner)*
3. *Bauen verhindern*
4. *Durchschnittsbürger zu  
Baumpflanzungen ermutigen*
5. *den Anteil alter Bäume erhöhen*
6. *Die Plünderung von Wäldern  
verhindern*

# **Kennzeichen des Baumschutzes durch den Landkreis**

- sonstige, ortsrechtliche Vorschrift nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf
- förmliches Verwaltungsverfahren, §§ 27-29 BbgNatSchG
- freie Landschaft und Siedlungsgebiete
- Bäume, Baumreihen, Hecken
- natürlich gewachsen oder vom Menschen geschaffen

# **Eckpunkte für den Geltungsbereich des Entwurfs der BaumSchVO LOS**

- Vorrang des kommunalen Baumschutzes
- Fortführung des Kerns der landesrechtlichen Regelung
- Beschränkung auf den Außenbereich



# Welche Bäume sollen geschützt werden?

- Bäume der Dorfanger, Wege und Straßen, Friedhöfe und z.T. Parks
- Bäume an Fließgewässern, in der Offenlandschaft
- Bäume im privaten Wohnbereich, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten im Außenbereich

# Verfahren

- A. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- B. Auslegung des Entwurfs der Verordnung
- C. Beschluss der Verordnung
- D. Ausfertigung und Verkündigung

# Zeitplan

Verfahrensschritt	Zeitraum
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	02.09. – 28.10.2010
Kreistagsbeschluss zur <u>Auslegung</u>	24.11.2010
Auslegung des VO-Entwurfs + Beginn der „Veränderungssperre“	31.12.2010 – 31.12.2011
ggf. Überarbeitung des Entwurfs	Februar-März 2011
Beratung im Umweltausschuss und im Kreisausschuss	spätes Frühjahr 2011
Beschluss der VO durch den Kreistag	Frühsommer 2011, spätmöglicher Zeitpunkt aber: 31.12.2012
Ausfertigung und Verkündung	Sommer 2011

# Geltungsbereich neu - alt

## *Entwurf Landkreis*

- ab 0,60 m Stammumfang
- Ausgleichs- und Ersatzbaumpflanzungen
- Bei Maßnahmen, die einen Eingriff darstellen, geht die Eingriffsregelung vor
- strengere und speziellere Regelungen haben Vorrang
- Außenbereich

## *BaumschutzVO Bbg*

- ab 0,60 m Stammumfang
- Ausgleichs- und Ersatzbaumpflanzungen
- Bei Maßnahmen, die einen Eingriff darstellen, geht die Eingriffsregelung vor
- strengere und speziellere Regelungen haben Vorrang
- Außen- und Innenbereich, sofern keine gemeindliche Regelung

# Freistellungen neue – alte Regelung

## **Entwurf Landkreis**

- Bäume auf Grundstücken mit einer ausschließlichen, rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten im Außenbereich
- ...mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäumen und Rotbuchen ab StU 120 cm
- Abgestorbene Bäume generell
- Obstbäume, Pappeln und Baumweiden, sofern keine freien Landschaft
- Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben
- Bäume in Kleingartenanlagen
- Waldbäume
- Parkbäume, wenn Pflegekonzept bestätigt wurde
- Bäume in denkmalgeschützten Parks

## **BaumSchutzVO Bbg**

- Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten
- ...mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab StU 190 cm
- Abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs
- Obstbäume, Pappeln und Baumweiden innerhalb des besiedelten Bereichs
- Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben
- Bäume in Kleingartenanlagen
- Waldbäume
- Parkbäume, wenn Pflegekonzept bestätigt wurde

# Erwartungen der UNB

- gerichtsfeste Baumschutzregelung
- schützen, was wichtig ist
- Neuanpflanzungen gezielter bündeln
- mit Gemeinden und Straßenbaulastträgern gemeinsam pflanzen